

# AGB des Roten Kreuzes – Freiwillige Rettung Innsbruck für den Hausnotruf

1. Wir stellen Ihnen ein Hausnotrufsystem zur Verfügung, installieren dieses und weisen Sie und allenfalls beteiligte Personen in den Gebrauch des Hausnotrufsystems ein.
2. Die Alarmierung über das Hausnotrufsystem erfolgt über das Telefon- oder Mobilfunknetz an unsere 24 Stunden besetzte Leitstelle. Wir leiten bei Alarmierung die erforderlichen und im Voraus abgesprochenen Maßnahmen ein.
3. Wir stellen nach unseren Möglichkeiten die technisch einwandfreie Funktion des angeschlossenen Hausnotrufsystems einschließlich der Anbindung an unsere Leitstelle sicher. Dazu wird vom Notruf-Melder jeden Tag ein automatischer Selbsttest mit unserer Leitstelle durchgeführt. Vom Notruf-Sender wird ebenfalls täglich ein automatischer Selbsttest mit dem Notruf-Melder durchgeführt. Damit Sie jedoch beispielsweise übers Wochenende zu Freunden und Verwandten verreisen können, ohne dass der Notruf-Melder wegen des mitgenommenen Notruf-Senders einen Alarm abgibt, erfolgt durch den Notruf-Melder erst dann eine Störungsmeldung, wenn der Notruf-Sender länger als 72 Stunden kein Signal an den Notruf-Melder sendet. Funktionsstörungen des Notruf-Senders und Notruf-Melders, die zwischen zwei Selbsttests auftreten, können von uns nicht festgestellt werden.
4. Wir beseitigen ehestmöglich Mängel am Hausnotrufsystem durch Instandsetzung oder Ersatz, unbeschadet einer allfälligen Kostenersatzpflicht.
5. Sie haben uns Ihre Telefonnummer, Kontaktperson(en), Zugangsdaten zur Schließanlage, Schlüssel für Haus- bzw. Wohnungstür oder den Aufbewahrungsort der Schlüssel mitzuteilen bzw. zu übergeben. Haus- bzw. Wohnungsschlüssel dürfen im Schloss nicht stecken gelassen werden, Haus- bzw. Wohnungstüre dürfen nur durch eine von außen aufsperrbare Kette gesichert werden. Wenn Sie uns die Schlüssel für Haus- bzw. Wohnungstür nicht übergeben oder den Schlüssel im Schloss stecken lassen, werden wir zwar die vereinbarten Maßnahmen im Falle einer Alarmierung einleiten, es können sich jedoch Verzögerungen und zusätzliche Kosten etwa durch die Inanspruchnahme eines Schlüsseldienstes ergeben und können wir weder diese zusätzlichen Kosten, noch eine Haftung für allfällige Beschädigung durch den Schlüsseldienst übernehmen. Ein Umzug, eine Änderung der Telefonnummer, der Daten der Kontaktperson(en) und der Schließanlage, ein Wechsel des Telefonanbieters sowie der Austausch des Schlosses der Haus- bzw. Wohnungstür und der von außen aufsperrbaren Kette sind uns ebenfalls unverzüglich mitzuteilen, um im Falle einer Alarmierung die vereinbarten Maßnahmen einleiten zu können.
6. Für die Installation und den Betrieb des Hausnotrufsystems sind ein Strom- und Telefonanschluss betriebsfertig bereitzustellen bzw. wird von uns beim Fehlen eines Telefonanschlusses eine Mobilfunkeinrichtung zur Verfügung gestellt. Strom- und Telefonkosten, auch für Not- und Testanrufe und Statusmeldungen, sowie die laufenden Kosten für die Mobilfunkeinrichtung haben Sie zu tragen.
7. Wir leiten im Notfall die festgelegten Maßnahmen ein: wir kommen zu Ihnen und/oder verständigen die von Ihnen genannten Personen in der angegebenen Reihenfolge. Die erste erfolgreiche Benachrichtigung einer von Ihnen genannten Person befreit uns dabei von jeder weiteren Benachrichtigung.
8. Das Hausnotrufsystem ist pfleglich unter Beachtung der Bedienungsanleitung zu behandeln. Beschädigungen oder bekannte Störungen des Hausnotrufsystems sind uns unverzüglich mitzuteilen. Durch unsachgemäßen Gebrauch verursachte Schäden des Hausnotrufsystems haben Sie unverzüglich auf eigene Kosten von uns beseitigen zu lassen. Instandsetzungen werden durch uns oder unsere Vertragspartner durchgeführt und sind angemessen zu vergüten.
9. Wir behalten uns vor, ausgewählte Dritte zur Erfüllung unserer Vertragspflichten heranzuziehen.
10. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns oder uns zurechenbaren Personen verursacht wurde.
11. Unsere Haftung ist im Falle höherer Gewalt, wie Sturm, Gewitter, Hochwasser, Erdbeben etc. ausgeschlossen. Ebenso ist unsere Haftung für Beeinträchtigungen und Störungen der Stromnetze, Telefonnetze, Mobilfunknetze und Telefonleitungen ausgeschlossen.
12. Ihre personenbezogene Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer müssen Sie uns mitteilen, damit wir im Notfall die festgelegten Maßnahmen einleiten können. Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand können Sie uns hingegen freiwillig mitteilen, um effektivere Maßnahmen im Notfall einleiten zu können. Sie willigen jedenfalls in die elektronische Verarbeitung und Nutzung der bekannt gegebenen Daten ein. Wir sichern Ihnen im Gegenzug die vertrauliche Behandlung dieser Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu.
13. Der Nutzungsvertrag kommt mit Unterfertigung dieses ausgefüllten Formulars und der Installation des Hausnotrufsystems zustande. Das Hausnotrufsystem bleibt dabei in unserem Eigentum und darf nicht an Dritte verliehen oder verpfändet werden.
14. Die umseits angegebene Preis beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer. Wir behalten uns vor, die angeführten Preise jährlich um jenen Betrag zu erhöhen, um den auch die ASVG-Pensionen angehoben werden.
15. Das monatliche Entgelt ist im Voraus zum Ersten eines jeden Monats fällig. Teilweise genutzte oder angebrochene Kalendermonate werden in voller Höhe abgerechnet. Das erste monatliche Entgelt und etwaige Kaufpreisforderungen bzw. Mietpreisforderungen für Sonderzubehör sind sofort fällig. Gekauftes Zubehör verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung in unserem Eigentum. Wir behalten uns vor, bei Zahlungsverzug von zwei Monatsmieten diesen Vertrag fristlos zu kündigen.
16. Bei Kündigung dieses Vertrages ist das Hausnotrufsystem, einschließlich gemieteter Mobilfunkeinrichtung und Zubehör, in einwandfreiem Zustand über die nächste Rotes Kreuz Dienststelle an uns zurückzugeben.
17. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des geschlossenen Vertrages und dieser AGB beeinflusst nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine bestehende Lücke (auch durch Unwirksamkeit) ist mit einer angemessenen Regelung, die dem Willen beider Parteien am nächsten kommt, zu füllen. Ergänzend gelten insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
18. Es gilt österreichisches Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck.